

# Stadt Guben

## Bebauungsplan Nr. 31 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Guben Nord II“

### ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG gemäß § 10 Abs. 4 BauGB

#### Zusammenfassende Erklärung

Dem Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 4 BauGB eine zusammenfassende Erklärung als Bekanntgabevorschrift beizufügen. Darin soll über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden, informiert werden. Außerdem soll Auskunft erteilt werden, aus welchen Gründen die abschließenden Aussagen im Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden.

#### Ziele, Inhalte und Gegenstand der Änderung des Bebauungsplanes

Die Stadtverordnetenversammlung fasste am 17.06.2020 zur Sitzungsvorlage Nr. SVV 037/2020 den Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 31 "Photovoltaik-Freiflächenanlage Guben Nord II" auf dem Gelände des ehemaligen Braunkohlekraftwerk Guben gehörenden Aschedeponie.

Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 70.000 m<sup>2</sup> und betrifft die folgenden Flurstücke der Gemarkung Bresinchen Flur 1: Flurstücke 196/1, 196/4, 194/1, 194/7, 197/4, 314 und 316 teilweise.

Die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Maßnahme sollen im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes geschaffen werden. Mit Aufstellung des Bebauungsplanes ist nach § 11 BauNVO die Festsetzung eines Sondergebietes mit Zweckbestimmung Photovoltaik (S<sub>PV</sub>) vorgesehen.

Weiterhin beschloss die Stadtverordnetenversammlung am 17.06.2020, SVV Vorlage-Nr: 037/2020/1, den Aufstellungsbeschluss zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Guben im Parallelverfahren zum Bebauungsplanes Nr. 31 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Guben-Nord II“ mit der Bauleitplanung der Stadt Guben.

Die Vorhabenfläche liegt im Geltungsbereich des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes (15.04.2011) der Stadt Guben (FNP). Entsprechend diesem Flächennutzungsplan wird das Gebiet als Fläche für Landwirtschaft im Sinne von § 5 Abs. 2 Ziff.9 BauGB, weiterhin als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur, Landschaft und Boden ausgewiesen. Zielstellung ist die Darstellung der baulichen Nutzung in eine Sonderbaufläche Photovoltaik (S<sub>PV</sub>) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste am 25.02.2015, in der Sitzungsvorlage Nr. SVV 022/2015, den Aufstellungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 "Photovoltaik-Freiflächenanlage Guben Nord" auf dem Gelände der zum ehemaligen Braunkohlekraftwerk Guben gehörenden stillgelegten Aschedeponie. Die Größe des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 8,36 ha und befindet sich in der Gemarkung Bresinchen. Seit 2017 wird diese Fläche für die Energiegewinnung aus solarer Strahlungsenergie genutzt.

Mit der Nachnutzung von solchen anthropogen geprägten Flächen als wirtschaftliche Nutzung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, kann der Flächenverbrauch an anderen ökologisch wertvollen Standorten vermieden werden.

### **Berücksichtigung der Umweltbelange**

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a Nr. 2 Satz 3 BauGB einen gesonderten Teil der Begründung. Er beinhaltet alle Angaben gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 sowie §§ 2a und 4c BauGB.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes wurden Veränderungen der Nutzung und Gestalt von Flächen mit Auswirkungen auf die Umweltbelange und die verschiedenen Schutzgüter, sowie mögliche Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes überprüft. Entsprechende Fachgesetze und Fachplanungen wurden beachtet.

Die Eingriffsregelungen gem. § 1a Abs. 3 BauGB wurden für die B-Plan-Änderung beachtet. Gemäß § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB ist ein Ausgleich erforderlich, wenn die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Dies trifft durch den vorliegenden rechtsverbindlichen B-Plan zu.

Die für das Plangebiet vorliegenden Fachplanungen (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag), zutreffend für B- und F-Planverfahren, wurden hinsichtlich zu berücksichtigender Vorgaben und Entwicklungsziele für Natur und Landschaft ausgewertet und bilanziert.

Die umweltschutzrelevanten Ziele und die Grundsätze des Landes Brandenburg, des Landesentwicklungsplanes der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) und der regionalen Planungsgemeinschaft wurden eingehalten.

Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft, entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, sind erforderlich. Mit den grünordnerischen und landschaftspflegerischen Festsetzungen werden Eingriffe auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild vermieden und gemindert. Durch Ausgleichsmaßnahmen können die nicht vermeidbaren Eingriffe und Auswirkungen funktionell im Plangebiet ausgeglichen werden.

Die Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffs im Zusammenhang mit der Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage werden innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes realisiert.

Negative Auswirkungen auf die benachbarten Schutzgebiete i. S. des Naturschutzrechts im Bereich des Vorhabenstandortes können aufgrund der Entfernung und den von dem Vorhaben ausgehenden Emissionen ausgeschlossen werden.

Es sind nur geringe bis mittlere Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter zu erwarten. Erhebliche und/oder nachteilige Umweltauswirkungen sind im Zusammenhang mit der Realisierung des Bebauungsplanes nicht zu erwarten.

## **Abwägung, Berücksichtigung der Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung**

Die im Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 31 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Guben Nord II“ eingegangenen Stellungnahmen mit Einwänden, Hinweisen und Anregungen wurden geprüft. Die einzelnen Sachverhalte und jeweils berührten Belange wurden unter Beteiligung der Fachämter der Stadt Guben sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange umfassend untersucht. Die Belange wurden, soweit erforderlich, sachgerecht abgewogen und jeweilige Abwägungsvorschläge unterbreitet. Notwendige Änderungen und Ergänzungen sind in das Satzungsexemplar eingearbeitet. Bei Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplanes entsteht eine Photovoltaikfreiflächenanlage, bei der keine erheblichen und nachhaltigen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

## **Zusammenfassung**

Durch den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes 31 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Guben-Nord II“ beabsichtigt die Stadt Guben, die Errichtung von Photovoltaikanlagen und sonstiger baulicher Anlagen zur Speicherung regenerativer Energien mit allen dazugehörigen technischen Nebenanlagen zu ermöglichen. Die envia THERM GmbH hat den Antrag gestellt, ein entsprechendes Projekt auf der Fläche umzusetzen.

Mit Aufstellung des Bebauungsplanes ist nach § 11 BauNVO die Festsetzung eines Sondergebietes mit Zweckbestimmung Photovoltaik (S<sub>PV</sub>) vorgesehen.

Bei der PVA-Fläche handelt es sich um eine Konversionsfläche, die dem EEG 2021 entspricht. Mit der Nachnutzung von solchen Konversionsflächen als wirtschaftliche Nutzung für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen, kann der Flächenverbrauch an anderen ökologisch wertvollen Standorten vermieden werden.

Der Verlust an landwirtschaftlichen Flächen ist im Verhältnis gering, zumal die Fläche selbst nicht den größeren landwirtschaftlichen Flächen zuzuordnen ist. Aufgrund ihrer Lage und der vorhandenen Umgrenzung grenzt sie zudem nicht unmittelbar an andere an und steht mithin in keinem direkten Bezug zu anderen Flächen. Gerade im nördlichen Stadtgebiet stehen auch noch zahlreiche und weitläufige Flächen der Landwirtschaft zur Verfügung.

Die Planaufstellung dient der Sicherung von Flächen zur Erhöhung des Anteils an alternativen Energien. Der Standort widerspricht keinen planerischen Vorgaben. Die umweltschutzrelevanten Ziele und die Grundsätze des Landes Brandenburg, der Regionalen Planungsgemeinschaft, Wasser oder naturschutzrechtliche Schutzgebiete sowie gesetzlich geschützte Biotop sind nicht betroffen.

Die Stadt Guben verfolgt das Ziel, die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen an wenigen Standorten zu konzentrieren, um dadurch eine gesteuerte sowie geordnete Entwicklung von PV-Anlagen zu erreichen. Gleichzeitig soll dadurch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auf ein verträgliches Maß reduziert werden.

Die Stadt Guben unterstützt damit die umweltpolitische bzw. energiepolitische Zielstellung der Bundesregierung und wirkt an einer gesonderten Entwicklung regenerativer Energien mit. Dadurch kann entsprechend des Erneuerbaren Energien Gesetzes (EEG) eine nachhaltige

Entwicklung der Energieversorgung unterstützt und der Beitrag der erneuerbaren Energien an der lokalen Stromversorgung deutlich erhöht werden.

Auch im Regionalen Energiekonzept Lausitz-Spreewald, im Regionalen energiewirtschaftliches Leitbild und im Integrierten Energiestrategie 2020 der Stadt Guben werden die regionalen Potenziale regenerativer Energien aufgezeigt. Langfristig soll damit eine geringere energetische Abhängigkeit und damit eine Stabilisierung und bessere soziale Verträglichkeit der Energiekosten erreicht werden.

Die Planaufstellung dient der Sicherung von Flächen zur Erhöhung des Anteils an alternativen Energien.

Durch den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes 31 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Guben-Nord II“ ist es nach dem Baugesetzbuch erforderlich, den Flächennutzungsplan der Stadt Guben, welcher den Standort momentan als Fläche für Landwirtschaft bzw. Wald im Sinne von § 5 Abs. 2 Ziff. 9 BauGB ausweist, im Parallelverfahren zu ändern. Zielstellung ist die Darstellung als Sondergebietsfläche mit Zweckbestimmung Photovoltaik .